

Amtsblatt der Europäischen Union

L 299



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

18. November 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/2257 der Kommission vom 11. August 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methoden zur Berechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge für Risikopositionen in Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten und für Risikopositionen mit Ausfallrisiko in bestimmten Derivaten und zur Bestimmung des Nominalbetrags anderer als der in Artikel 325w Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Instrumente ⁽¹⁾** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. September 2022 zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf Fischereierzeugnisse, Eier und bestimmte hochverarbeitete Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission in Bezug auf bestimmte Muscheln ⁽¹⁾** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2259 der Kommission vom 14. November 2022 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2260 der Kommission vom 14. November 2022 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 17

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2261 der Kommission vom 11. November 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7841)** 20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2262 der Kommission vom 11. November 2022 über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7871) 69

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2257 DER KOMMISSION

vom 11. August 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methoden zur Berechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge für Risikopositionen in Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten und für Risikopositionen mit Ausfallrisiko in bestimmten Derivaten und zur Bestimmung des Nominalbetrags anderer als der in Artikel 325w Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Instrumente

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 325w Absatz 8 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der grundlegenden Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften, die der Basler Ausschuss im Januar 2019 in ihrer endgültigen Fassung angenommen hat, sollen die während der globalen Finanzkrise festgestellten Mängel in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken behoben werden. Als Teil der durch die grundlegende Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften bewirkten Verbesserung wurde eine neue Eigenmittelanforderung für den Standardansatz eingeführt, um das Ausfallrisiko von Risikopositionen in Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten zu erfassen. Es werden weitere technische Elemente benötigt, um die Vorschriften, die sich aus der grundlegenden Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften ergeben und die mit der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ in das Unionsrecht eingeführt wurden, für die Zwecke der Meldepflichten weiter zu präzisieren und die einschlägigen Spezifikationen erforderlichenfalls zu ergänzen. Diese technischen Elemente betreffen die Berechnung der Jump-to-Default-Bruttobeträge („JTD-Bruttobeträge“) für Risikopositionen in Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten, die Schätzung der Jump-to-Default-Bruttobeträge für Risikopositionen mit Ausfallrisiko in bestimmten Derivaten und die Spezifizierung des Nominalbetrags anderer als der in Artikel 325w Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Instrumente.
- (2) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (AbL. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

- (3) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bestimmung der Komponenten $P\&L_{long}$, $P\&L_{short}$, $Adjustment_{long}$ und $Adjustment_{short}$ für die Berechnung der JTD-Bruttobeträge für Risikopositionen in Schuldtiteln und Eigenkapitalinstrumenten

- (1) Die Institute bestimmen die in Artikel 325w Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Komponenten $P\&L_{long}$ und $P\&L_{short}$ nach folgenden Formeln:

$$PL_{long} = V_A - V_{notional}$$

$$PL_{short} = V_A - V_{notional}$$

Dabei gilt:

V_A = Marktwert des Instruments, aus dem sich die Risikoposition für das Institut ergibt, zum Zeitpunkt der Berechnung des JTD-Bruttobetrags dieser Risikoposition.

- (2) Die Institute bestimmen die in Artikel 325w Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Komponenten $Adjustment_{long}$ und $Adjustment_{short}$ nach folgenden Formeln:

$$Adjustment_{long} = -V_F$$

$$Adjustment_{short} = -V_F$$

Dabei gilt:

V_F = Marktwert des Instruments, aus dem sich die Risikoposition für das Institut ergibt, berechnet unter der Annahme, dass der Schuldtitel zum Zeitpunkt der Berechnung des JTD-Bruttobetrags dieser Risikoposition ausgefallen und die Erlösquote gleich null ist.

- (3) Die Institute bestimmen die in Artikel 325w Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Komponenten $Adjustment_{long}$ und $Adjustment_{short}$ nach folgenden Formeln:

$$Adjustment_{long} = -V_F$$

$$Adjustment_{short} = -V_F$$

Dabei gilt:

V_F = Marktwert des Instruments, aus dem sich die Risikoposition für das Institut ergibt, berechnet unter der Annahme, dass das Eigenkapitalinstrument zum Zeitpunkt der Berechnung des JTD-Bruttobetrags dieser Risikoposition einen vollständigen Wertverlust verzeichnet.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

*Artikel 2***Schätzung der JTD-Bruttobeträge für die in Artikel 325w Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen**

(1) Die alternative Methode zur Schätzung der JTD-Bruttobeträge der in Artikel 325w Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen besteht in der Berechnung der Differenz zwischen dem Marktwert eines in jenem Absatz genannten Derivats, aus dem sich die Risikoposition für das Institut ergibt, zum Zeitpunkt der Schätzung des JTD-Bruttobetrags und dem Marktwert dieses Derivats bei Berechnung unter der Annahme, dass der Schuldner zu diesem Zeitpunkt ausgefallen ist.

(2) Ist der Schuldner zum Zeitpunkt der Schätzung ausgefallen und spiegelt der Marktwert des Instruments, aus dem sich die Risikoposition für das Institut ergibt, zu diesem Zeitpunkt den Gewinn oder Verlust aus dem Ausfall des Schuldners wider, so besteht die in Artikel 325w Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte alternative Methode darin, dass der JTD-Bruttobetrag der Risikoposition als null betrachtet wird.

*Artikel 3***Bestimmung des Nominalbetrags anderer als der in Artikel 325w Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Instrumente**

(1) Für die Zwecke des Artikels 325w Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmen die Institute den Nominalbetrag anderer als der in Artikel 325w Absatz 4 Buchstaben a und b jener Verordnung genannten Instrumente nach folgenden Formeln:

a) Für Risikopositionen in Schuldtiteln, die als vorrangige Schuldtitel oder gedeckte Schuldverschreibungen eingestuft sind, wird der Nominalbetrag des Instruments, aus dem sich die Risikoposition ergibt, wie folgt bestimmt:

i) im Falle von Long-Risikopositionen:

$$\text{Notional amount} = \frac{V_D - V_F}{1 - \text{LGD}}$$

ii) im Falle von Short-Risikopositionen:

$$\text{Notional amount} = \frac{V_F - V_D}{1 - \text{LGD}}$$

Dabei gilt:

LGD = die gemäß Artikel 325w Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Schuldtitel zugewiesene LGD;

V_D = Marktwert des Instruments, aus dem sich die Risikoposition für das Institut ergibt, berechnet unter der Annahme, dass der Schuldtitel zum Zeitpunkt der Berechnung des JTD-Bruttobetrags dieser Risikoposition ausgefallen ist, die Erlösquote mit Bezug auf den Nennwert des Schuldtitels berechnet wird und $(1 - \text{LGD})$ beträgt;

V_F = V_F gemäß Artikel 1 Absatz 2;

b) für Risikopositionen in Schuldtiteln, die als nicht vorrangige Schuldtitel eingestuft sind, ist der Nominalbetrag des Instruments, aus dem sich die Risikoposition ergibt, gleich null.

(2) Für die Zwecke des Artikels 325w Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist der Nominalbetrag des Instruments, aus dem sich die Risikoposition ergibt und bei dem es sich um kein Cash-Eigenkapitalinstrument handelt, gleich null.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2258 DER KOMMISSION**vom 9. September 2022****zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf Fischereierzeugnisse, Eier und bestimmte hochverarbeitete Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission in Bezug auf bestimmte Muscheln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben d, e und g,gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist die Schlachtung von Geflügel im Haltungsbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, unter anderem müssen die geschlachteten Tiere von einer Bescheinigung entsprechend dem in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ⁽³⁾ beschriebenen Muster begleitet werden. In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird jedoch auf eine falsche Bescheinigung verwiesen, weshalb dieser Verweis berichtigt werden sollte.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 in der durch die Verordnung (EU) 2021/1756 geänderten Fassung ⁽⁴⁾ wird die Möglichkeit einer Abweichung von dem Erfordernis der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete auf alle Stachelhäuter ausgedehnt, die keine Filtrierer sind, und bleibt nicht länger auf Seegurken beschränkt. In Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sollten die Kapitel IX und X daher so geändert werden, dass sie dieser Möglichkeit Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der amtlichen Kontrollen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden, um die Einhaltung des Verbots bestimmter Verwendungen antimikrobieller Wirkstoffe sicherzustellen, und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der direkten Abgabe von Fleisch von Geflügel und Hasentieren (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27).

- (4) Darüber hinaus sind in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Temperaturanforderungen und Beförderungsbedingungen für Fischereierzeugnisse festgelegt. Unter anderem ist vorgeschrieben, dass gekühlte Fischereierzeugnisse bei Schmelzeistemperatur und gefrorene Fischereierzeugnisse bei -18 °C zu befördern sind. Inzwischen sind neue Transporttechniken verfügbar, bei denen die Temperatur des Fisches so weit gesenkt wird, dass sie zwischen dem anfänglichen Gefrierpunkt des Fisches und einem Wert von etwa 1 °C bis 2 °C darunter liegt, und bei denen die Beförderung in Kisten ohne Eis möglich ist; diese Technik wird als Superchilling bezeichnet. Diesen neuen Techniken sollte in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Rechnung getragen und ihre Anwendung unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 28. Januar 2021 bezüglich der Nutzung der sogenannten Superchilling-Technik für die Beförderung von frischen Fischereierzeugnissen ⁽⁵⁾ gestattet werden.
- (5) Gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen frische Fischereierzeugnisse in geeigneten Anlagen in Eis gelagert werden, und neues Eis muss so oft wie nötig nachgefüllt werden. Darüber hinaus dürfen ganze und ausgenommene frische Fischereierzeugnisse in gekühltem Wasser befördert und gelagert werden, bis sie im ersten Betrieb an Land anlangen, der andere Tätigkeiten als Beförderung und Sortieren durchführt.
- (6) Lebensmittelunternehmer, die im Sektor Fischereierzeugnisse tätig sind, haben eine Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gefordert, mit der die Beförderung ganzer und ausgenommener frischer Fischereierzeugnisse in gekühltem Wasser auch nach der Ankunft im ersten Betrieb an Land gestattet wird. Diese Beförderung soll in „Wannen“ erfolgen, nämlich in Kisten aus dreilagigem Polyethylen, die mit Wasser und Eis gefüllt sind.
- (7) Am 19. März 2020 verabschiedete die EFSA ein wissenschaftliches Gutachten bezüglich der Verwendung von Wannen für die Beförderung und die Lagerung frischer Fischereierzeugnisse ⁽⁶⁾. In diesem Gutachten kam die EFSA zu dem Schluss, dass es im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Lagerung und Beförderung frischer Fischereierzeugnisse gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verwendung von Wannen gibt, und sie gab einige Empfehlungen für die Verwendung der Wannen. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sollte demzufolge dahin gehend geändert werden, dass die Verwendung von Wannen für die Beförderung ganzer und ausgenommener frischer Fischereierzeugnisse in Wasser und Eis zulässig ist, nachdem diese Fischereierzeugnisse im ersten Betrieb an Land angelangt sind, der andere Tätigkeiten als Beförderung und Sortieren durchführt.
- (8) Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält detaillierte Vorschriften für die Beförderung von Fischereierzeugnissen. Insbesondere müssen frische Fischereierzeugnisse während ihrer Beförderung auf annähernder Schmelzeistemperatur gehalten werden, und gefrorene Fischereierzeugnisse müssen während der Beförderung auf einer Temperatur von -18 °C oder darunter im gesamten Erzeugnis gehalten werden, wobei kurze Temperaturschwankungen von nicht mehr als 3 °C nach oben zulässig sind.
- (9) Am 10. Dezember 2020 verabschiedete die EFSA ein wissenschaftliches Gutachten bezüglich der Nutzung der sogenannten Superchilling-Technik für die Beförderung von frischen Fischereierzeugnissen ⁽⁷⁾. Im Rahmen dieses Gutachtens zog die EFSA einen Vergleich zwischen der Temperatur von durch Superchilling supergeköhlten frischen Fischereierzeugnissen in Kisten ohne Eis und solchen Erzeugnissen, die gemäß der derzeit zulässigen Praxis in Kisten mit Eis befördert werden. Die EFSA kam zu dem Schluss, dass es im Hinblick auf den Aspekt der öffentlichen Gesundheit bei geeigneten Bedingungen keine Unterschiede zwischen den herkömmlichen Transporttemperaturen und den Superchilling-Techniken gibt. Was Analysemethoden angeht, mit denen festgestellt werden kann, ob ein zuvor gefrorener Fisch im Handel als durch Superchilling supergeköhlt dargeboten wird, ermittelte die EFSA fünf Methoden, die als zweckdienlich angesehen werden können. Für die Beförderung frischer Fischereierzeugnisse gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der Superchilling-Technik gestattet werden.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2021, 19(1), 6378.

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2020, 18(4), 6091.

⁽⁷⁾ EFSA Journal 2021, 19(1), 6378.

- (10) Anhang III Abschnitt X Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält detaillierte Vorschriften für die Erzeugung von Eiern. Der Haupterreger, der in der Union ein großes Risiko für durch Eier verursachte Krankheiten darstellt, ist *Salmonella Enteritidis*, und sein Wachstum in Eiern wird durch die Temperatur während der Lagerung und Beförderung der Eier positiv beeinflusst. Da es in vielen Mitgliedstaaten bezüglich der Fristen und Temperaturbedingungen bei der Lagerung und Beförderung von Eiern keine Vorschriften gibt, muss in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Eier ein Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ festgelegt werden, sodass Endverbraucher eine einheitliche Grundlage für fundierte Kaufentscheidungen und größtmögliche Sicherheit bei der Lebensmittelverwendung geboten wird. In ihrem Gutachten vom 10. Juli 2014 zu den Gefahren für die öffentliche Gesundheit durch Konsumierung aufgrund des Verderbs der Eier und der Entwicklung von Krankheitserregern ⁽⁹⁾ kommt die EFSA zu dem Schluss, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier von Hühnern der Art *Gallus gallus* auf maximal 28 Tage festgesetzt werden sollte, da jede Verlängerung der Haltbarkeitsdauer dieser Eier über 28 Tage zu einem Anstieg des relativen Krankheitsrisikos führt. Die derzeitige Vorschrift in Anhang III Abschnitt X Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wonach Eier binnen 21 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden müssen, ist eine Vermarktungsnorm, die nur begrenzten Einfluss auf die Sicherheit von Eiern hat, wohl aber zur Lebensmittelverschwendung im Einzelhandel beiträgt. Eine Verlängerung dieses Zeitraums von 21 auf 28 Tage würde diese Lebensmittelverschwendung erheblich reduzieren, insbesondere bei Eiern von Hühnern der Art *Gallus gallus*, da diese Eier zum gleichen Zeitpunkt aus dem Verkauf genommen würden, an dem ihr Mindesthaltbarkeitsdatum abläuft.
- (11) Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält besondere Anforderungen an die Herstellung bestimmter hochverarbeiteter Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, damit durch die Behandlung der verwendeten Rohstoffe jegliche Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeschlossen wird. Bestimmte Fettderivate wie Cholesterin und aus Lanolin gewonnenes Vitamin D3 unterliegen ebenfalls besonderen Behandlungsverfahren, um solche Risiken auszuschließen, und sollten daher als hochverarbeitete Erzeugnisse betrachtet werden.
- (12) Aromen werden in Lebensmitteln im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ verwendet. Ihre Herstellung umfasst ein komplexes physikalisches, enzymatisches oder mikrobiologisches Verfahren, bei dem nach den verfügbaren wissenschaftlichen Daten jede Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeschlossen wird. Aromen, die aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen werden, sollten daher als hochverarbeitete Erzeugnisse betrachtet werden.
- (13) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ⁽¹¹⁾ enthält besondere Bestimmungen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Insbesondere betreffen Artikel 1 Ziffer v und Artikel 11 der Delegierten Verordnung Vorschriften zu Ausnahmen von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf die Einstufung von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für Kammuscheln, Meeresschnecken und Seegurken. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 in der durch die Verordnung (EU) 2021/1756 geänderten Fassung wird die Möglichkeit einer Abweichung von dem Erfordernis der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete auf alle Stachelhäuter ausgedehnt, die keine Filtrierer sind, und bleibt nicht länger auf Seegurken beschränkt. Dementsprechend sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 dahin gehend geändert werden, dass die Einstufung von Erzeugungs- und Umsetzgebieten in Bezug auf die Gewinnung von Stachelhäutern, die keine Filtrierer sind, nicht erforderlich ist.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

⁽⁹⁾ EFSA Journal 2014, 12(7), 3782.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

⁽¹¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

- (15) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 sollten durch eine einzige delegierte Verordnung geändert werden, da mehrere der an diesen Verordnungen vorzunehmenden Änderungen mit den jüngsten Änderungen zusammenhängen, die durch die Verordnung (EU) 2021/1756 an der Verordnung (EU) 2017/625 vorgenommen wurden. Darüber hinaus ist die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 in Bezug auf Stachelhäuter von untergeordneter Bedeutung, da es sich dabei lediglich um eine Anpassung an eine Änderung handelt, die durch die Verordnung (EU) 2021/1756 an der Verordnung (EU) 2017/625 vorgenommen wurde. Darüber hinaus sollten im Sinne der Kohärenz von Unionsvorschriften die an der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und an der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 vorzunehmenden Änderungen am selben Datum wirksam werden.
- (16) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert und berichtigt.

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe a Ziffer v erhält folgende Fassung:

„v) welche Abweichungen von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf die Einstufung von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter zulässig sind;“.

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Amtliche Kontrollen von Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern, die keine Filtrierer sind und die aus Erzeugungsgebieten geerntet werden, die nicht gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625 eingestuft sind

Abweichend von Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625 ist die Einstufung von Erzeugungs- und Umsetzgebieten in Bezug auf die Gewinnung von Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern, die keine Filtrierer sind, nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen solcher Tiere bei Fischauktionen, in Versandzentren und in Verarbeitungsbetrieben durchführen.

Bei diesen amtlichen Kontrollen wird die Einhaltung der folgenden Vorschriften überprüft:

- a) die Gesundheitsnormen für lebende Muscheln gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- b) die Sondervorschriften für außerhalb der eingestuften Erzeugungsgebiete geerntete Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, gemäß Kapitel IX des genannten Abschnitts.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Abschnitt II Kapitel VI Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III vorzulegen sind, muss die Veterinärbescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 die geschlachteten Tiere zum Schlachthof begleiten oder in beliebigem Format im Voraus übermittelt werden.“

2. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

a) Kapitel IX erhält folgende Fassung:

„KAPITEL IX: SONDERVORSCHRIFTEN FÜR AUSSERHALB EINGESTUFTER ERZEUGUNGSGEBIETE
GEERNTETE KAMMMUSCHELN (PECTINIDAE), MEERESSCHNECKEN UND
STACHELHÄUTER, DIE KEINE FILTRIERER SIND

Lebensmittelunternehmer, die außerhalb der eingestuften Erzeugungsgebiete gehaltene Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, ernten oder solche Kammuscheln und/oder Meeresschnecken und/oder Stachelhäuter bearbeiten, müssen sicherstellen, dass folgende Anforderungen erfüllt werden:

1. Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie im Einklang mit Kapitel II Teil B geerntet und bearbeitet werden und die Normen nach Kapitel V erfüllen, was anhand eines Systems von Eigenkontrollen der Lebensmittelunternehmer, die eine Fischauktion, ein Versandzentrum oder einen Verarbeitungsbetrieb betreiben, nachgewiesen wird.
 2. Wenn zusätzlich zu Nummer 1 Daten aus amtlichen Überwachungsprogrammen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Erntegebiete — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Lebensmittelunternehmern — einzustufen, gelten die Vorschriften des Kapitels II Teil A analog auch für Kammuscheln.
 3. Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, dürfen nur über eine Fischauktion, ein Versandzentrum oder einen Verarbeitungsbetrieb zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden. Lebensmittelunternehmer, in deren Betrieben Kammuscheln und/oder solche Meeresschnecken und/oder Stachelhäuter bearbeitet werden, müssen die zuständige Behörde hiervon unterrichten und, im Falle von Versandzentren, die einschlägigen Bestimmungen der Kapitel III und IV erfüllen.
 4. Lebensmittelunternehmer, die Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind, bearbeiten, müssen
 - a) soweit anwendbar, die Registrierungsvorschriften des Kapitels I Nummern 3 bis 7 einhalten. In diesem Fall muss auf dem Registrierschein deutlich — unter Angabe des zur Beschreibung der Koordinaten verwendeten Systems — die Lage des Gebiets, in dem die Kammuscheln und/oder lebenden Meeresschnecken und/oder lebenden Stachelhäuter geerntet wurden, angegeben werden, oder
 - b) die Vorschriften von Kapitel VI Nummer 2 über das Verschließen aller Verpackungen lebender Kammuscheln, lebender Meeresschnecken und lebender Stachelhäuter, die zum Verkauf im Einzelhandel versandt werden, und von Kapitel VII über die Identitätskennzeichnung und Etikettierung einhalten.“
- b) In Kapitel X werden die Erläuterungen im Muster des Registrierscheins für lebende Muscheln, lebende Stachelhäuter, lebende Manteltiere und lebende Meeresschnecken wie folgt geändert:
- i) Die Beschreibung zu Feld I.3 erhält folgende Fassung:

„Lieferant

Geben Sie Name und Anschrift (Straße, Stadt und je nachdem Region/Provinz/Staat), Land und ISO-Ländercode des Ursprungsbetriebs an. Geben Sie bei Erzeugungsgebieten das von den zuständigen Behörden zugelassene Gebiet an. Geben Sie bei lebenden Kammuscheln, Meeresschnecken oder Stachelhäutern den Ort des Erntegebiets an.

Geben Sie ggf. die Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Betriebs an. Geben Sie die Tätigkeit an (Erzeuger, Reinigungszentrum, Versandzentrum, Auktionshalle oder zwischengeschaltete Tätigkeiten).

Wird die Partie lebender Muscheln von einem Reinigungszentrum/Versandzentrum oder, im Falle von Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern, bei denen es sich nicht um Filtrierer handelt und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, aus einer Fischauktion versandt, geben Sie die Zulassungsnummer und die Anschrift des Reinigungszentrums/Versandzentrums oder der Fischauktion an.“

ii) Die Beschreibung zu Feld I.7 erhält folgende Fassung:

„Aus Reinigungszentrum/Versandzentrum oder Fischauktion

Wird die Partie lebender Muscheln von einem Reinigungszentrum/Versandzentrum oder, im Falle von Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern, bei denen es sich nicht um Filtrierer handelt und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, aus einer Auktionshalle versandt, geben Sie die Zulassungsnummer und die Anschrift des Reinigungszentrums/Versandzentrums oder der Auktionshalle an.

Bei Versand aus einem Reinigungszentrum die Dauer der Reinigung und die Daten, zu denen die Partie im Reinigungszentrum eingetroffen ist und dieses wieder verlassen hat. Nichtzutreffendes streichen.“

3. Abschnitt VIII wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Teil erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Dieser Abschnitt gilt nicht für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken, die lebend in Verkehr gebracht werden. Mit Ausnahme der Kapitel I und II gilt er für diese Tiere, wenn sie nicht lebend in Verkehr gebracht werden; in diesem Fall müssen sie gemäß Abschnitt VII gewonnen worden sein.

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet ‚Superchilling‘ ein Verfahren, bei dem die Temperatur frischer Fischereierzeugnisse so weit gesenkt wird, dass sie zwischen dem anfänglichen Gefrierpunkt des Fisches und einem Wert von etwa 1 bis 2 °C darunter liegt.

Dieser Abschnitt gilt für aufgetaute nichtverarbeitete Fischereierzeugnisse und frische Fischereierzeugnisse, denen gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften Lebensmittelzusatzstoffe zugesetzt wurden.“

b) Kapitel III Teil A erhält folgende Fassung:

„A. VORSCHRIFTEN FÜR FRISCHE FISCHEREIERZEUGNISSE

1. Ganze und ausgenommene frische Fischereierzeugnisse dürfen in gekühltem Wasser an Bord von Schiffen befördert und gelagert werden. Sie dürfen auch nach der Anlandung weiterhin in gekühltem Wasser befördert und von den Aquakulturanlagen abtransportiert werden, bis sie in einem Betrieb an Land anlangen, der andere Tätigkeiten als Beförderung und Sortieren durchführt. Bei Verwendung von mit Wasser und Eis gefüllten dreilagigen Polyethylenbehältern können die ganzen und ausgenommenen frischen Fischereierzeugnisse nach ihrer Ankunft in dem Betrieb an Land, der andere Tätigkeiten als die Beförderung durchführt, befördert werden, sofern die Anforderungen von Kapitel VIII Nummer 1 Buchstabe a erfüllt sind.
2. Gekühlte, unverpackte Erzeugnisse, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft in einem Betrieb an Land verteilt, versendet, zubereitet oder verarbeitet werden, müssen in geeigneten Anlagen in Eis oder — im Falle von ganzen oder ausgenommenen frischen Fischereierzeugnissen — in dreilagigen Polyethylenbehältern aus Isoliermaterial, die mit Eis und Wasser gefüllt sind, gelagert werden.
3. Neues Eis muss so oft wie nötig nachgefüllt werden. Wenn mit Wasser und Eis gefüllte dreilagige Polyethylenbehälter verwendet werden, müssen diese sauber und unbeschädigt sein. Das Wasser muss eine Temperatur aufweisen, die so nahe wie möglich an 0 °C liegt, und alle Fische bedecken. Das Eis muss die gesamte Wasseroberfläche in den Behältern bedecken, wobei sicherzustellen ist, dass sich der gesamte Fisch unter der Eisschicht befindet.
4. Verpackte frische Erzeugnisse müssen auf Schmelzeistemperatur abgekühlt werden.

5. Arbeitsgänge wie Köpfen und Ausnehmen müssen in hygienischer Weise ausgeführt werden. Ist das Ausnehmen unter technischen und handelsrelevanten Gesichtspunkten möglich, so muss es möglichst bald nach dem Fang oder der Anlandung erfolgen. Die Erzeugnisse müssen unmittelbar nach diesen Arbeitsgängen gründlich gewaschen werden.
6. Bei Arbeitsgängen wie Filetieren und Zerteilen muss darauf geachtet werden, dass die Filets und Stücke nicht verunreinigt werden. Die Filets und Stücke dürfen nur während der für ihre Herstellung erforderlichen Zeit auf den Arbeitstischen verbleiben. Fertige Filets und Stücke müssen umhüllt und erforderlichenfalls verpackt und unverzüglich nach ihrer Herstellung gekühlt werden.
7. Behältnisse für den Versand oder die Lagerung von unverpackten zubereiteten frischen Fischereierzeugnissen, die in Eis gelagert werden, müssen so beschaffen sein, dass das Schmelzwasser entleert wird und die Fischereierzeugnisse nicht mit ihm in Berührung bleiben.“

c) Kapitel VIII Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Während der Beförderung müssen Fischereierzeugnisse auf der vorgeschriebenen Temperatur gehalten werden. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Frische Fischereierzeugnisse, aufgetaute unverarbeitete Fischereierzeugnisse sowie gegarte und gekühlte Krebs- und Weichtiererzeugnisse müssen auf annähernder Schmelzeisttemperatur gehalten werden. Wenn mit Wasser und Eis gefüllte dreilagige Polyethylenbehälter für den Transport von ganzen und ausgenommenen frischen Fischereierzeugnissen verwendet werden, muss während der gesamten Dauer der Lagerung/Beförderung, die bei kontrollierter Temperatur zu erfolgen hat, Eis vorhanden sein. Die Beförderung und Lagerung von ganzen und ausgenommenen frischen Fischereierzeugnissen in dreilagigen, mit Wasser und Eis gefüllten Polyethylenbehältern darf nicht länger als drei Tage dauern.
- b) Gefrorene Fischereierzeugnisse, ausgenommen ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind, müssen während der Beförderung auf einer konstanten Temperatur von -18°C oder darunter im gesamten Erzeugnis gehalten werden; kurze Temperaturschwankungen von nicht mehr als 3°C nach oben sind zulässig.
- c) Kommt bei der Beförderung frischer Fischereierzeugnisse das Superchilling-Verfahren zur Anwendung, so ist die Beförderung in Kisten ohne Eis unter der Bedingung zulässig, dass auf diesen Kisten klar angegeben ist, dass sie durch Superchilling supergekühlte Fischereierzeugnisse enthalten. Während des Transports müssen durch Superchilling supergekühlte Fischereierzeugnisse die Anforderung erfüllen, dass die Temperatur im Kern des Erzeugnisses in einem Bereich zwischen $-0,5$ und -2°C liegt. Die Dauer der Beförderung und Lagerung von durch Superchilling supergekühlten Fischereierzeugnissen darf fünf Tage nicht überschreiten.“

4. Abschnitt X wird wie folgt geändert:

a) Kapitel I Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Eier müssen binnen 28 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher abgegeben werden.“

b) In Kapitel I wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Für Eier von Hennen der Art *Gallus gallus* wird das Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf höchstens 28 Tage nach dem Legen festgesetzt. Ist ein Legezeitraum angegeben, so wird das Mindesthaltbarkeitsdatum ab dem ersten Tag dieses Zeitraums gerechnet.“

5. Abschnitt XVI erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT XVI: HOCHVERARBEITETE ERZEUGNISSE

1. Lebensmittelunternehmer, die die folgenden hochverarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs herstellen, müssen sicherstellen, dass durch die Behandlung der verwendeten Rohstoffe jegliche Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeschlossen wird:

- a) Chondroitinsulfat,
- b) Hyaluronsäure,
- c) andere hydrolysierte Knorpelprodukte,
- d) Chitosan,
- e) Glucosamin,
- f) Lab,

- g) Hausenblase,
 - h) Aminosäuren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind,
 - i) Lebensmittelaromen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) zugelassen sind,
 - j) Fettderivate.
2. Die für die Herstellung hochverarbeiteter Erzeugnisse gemäß Nummer 1 verwendeten Rohstoffe müssen von
- a) Tieren, einschließlich deren Federn, stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und der Schlachttieruntersuchung unterzogen wurden und deren Fleisch nach der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurde, oder
 - b) Fischereierzeugnissen stammen, die Abschnitt VIII entsprechen, oder
 - c) ausgeschmolzenen Fetten und Grieben stammen, die Abschnitt XII entsprechen, oder von Wolle, wenn diese Erzeugnisse einem der folgenden Verfahren unterzogen werden:
 - 1. Umesterung oder Hydrolyse bei einer Temperatur von mindestens 200 °C und einem entsprechenden angemessenen Druck während einer Dauer von mindestens 20 Minuten (Glycerin, Fettsäuren und Ester),
 - 2. Verseifung mit NaOH 12M
 - bei Chargenbetrieb bei 95 °C drei Stunden lang oder
 - in einem kontinuierlichen Verfahren bei 140 °C und 2 bar (2 000 hPa) acht Minuten lang oder
 - 3. Hydrierung bei 160 °C und 12 bar (12 000 hPa) für die Dauer von 20 Minuten.

Menschliches Haar darf nicht als Quelle für die Herstellung von Aminosäuren verwendet werden.

(*) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

(**) Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2259 DER KOMMISSION**vom 14. November 2022****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽²⁾ des Rates zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

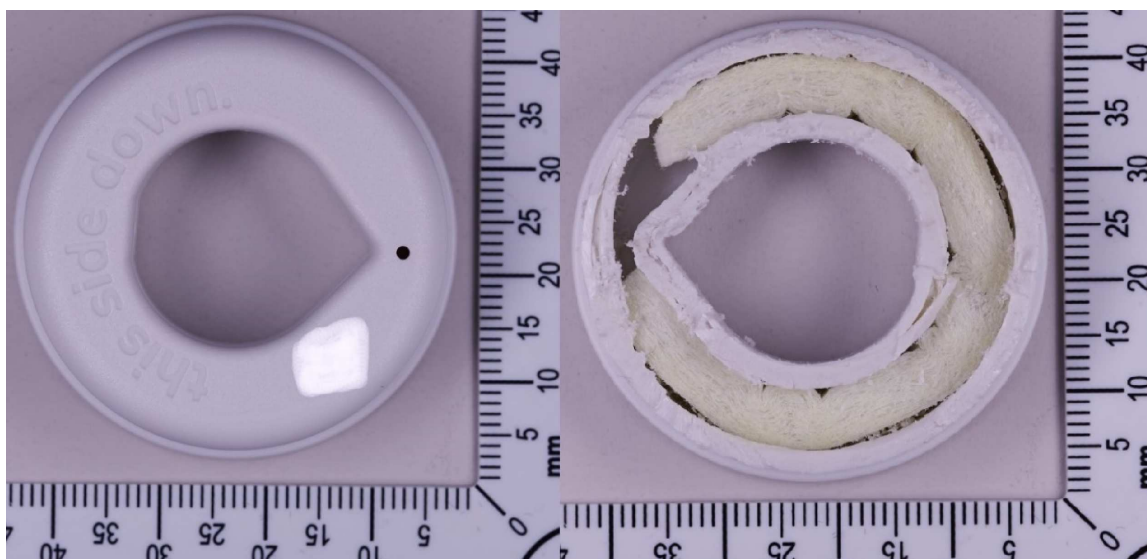
Brüssel, den 14. November 2022

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Ein Kunststoffring mit einem Außendurchmesser von etwa 4 cm und einem Innendurchmesser von etwa 2 cm. Der Ring verfügt über zwei kleine Öffnungen an der Außen- und Innenseite. Er enthält einen mit Riechstoffen getränkten Vliesstoffstreifen. Die Ware wird in das Mundstück einer speziellen Trinkflasche eingesetzt, um die Umgebungsluft zu aromatisieren, die beim Trinken aus dem Mundstück angesaugt wird. Die aromatisierte Luft wird retronal (d. h. über den Rachenraum) als Geschmack wahrgenommen, was beim Verbraucher den Eindruck erweckt, er trinke ein aromatisiertes Getränk. Die Ware ist in verschiedenen Geschmacksrichtungen erhältlich und in einer Verpackung aus Aluminium-Verbundfolie für den Einzelverkauf als Aromakapsel („Pod“) aufgemacht.	3307 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 4 zu Kapitel 33 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3307 und 3307 90 00. Die Ware ist weder von der als Rohstoff für die Industrie verwendeten Art noch eine Zubereitung von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art. Die Ware fügt der Flüssigkeit kein Aroma hinzu und verleiht damit dem Getränk selbst keinen Geschmack. Eine Einreihung in die Position 3302 ist daher ausgeschlossen. Die Ware ist zur Aromatisierung der Luft bestimmt, die zusammen mit dem Wasser aus der Trinkflasche angesaugt wird. Sie enthält einen Vliesstoffstreifen, der zu diesem Zweck mit einem Riechmittel im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 33 getränkt ist (siehe auch Abschnitt V Nummer 5 der Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 3307). Folglich ist die Ware als anderes zubereitetes Riechmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in den KN-Code 3307 90 00 einzureihen.

(*) Die Abbildung dient nur zur Information.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2260 DER KOMMISSION**vom 14. November 2022****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽²⁾ zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2022

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Ein Wannenauskleidungssystem aufgemacht als Warenzusammenstellung für den Einzelverkauf, bestehend aus: — einer wiederverwendbaren Kunststoffwanne (Abmessungen ca. 39 × 33 × 14 cm), — Einweg-Kunststoffauskleidungen auf einer Abreißrolle, — einem Spender für die Einweg-Auskleidungen. Die Wanne, die Auskleidungen und der Spender sind mit einem antimikrobiellen Wirkstoff beschichtet, um die Ausbreitung von Krankheitserregern zu verhindern. Die Rolle mit den Kunststoffauskleidungen wird in den Spender eingesetzt. Mit dem System soll verhindert werden, dass es beim Waschen von Patienten in Krankenhäusern, medizinischen und nichtmedizinischen Einrichtungen zu Kreuzkontaminationen kommt, die zur Ausbreitung von Krankheitserregern führen.	3924 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3924 und 3924 90 00. Die Ware ist als Warenzusammenstellung für den Einzelverkauf im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b) aufgemacht. Der wesentliche Charakter der Ware ergibt sich aus der wiederverwendbaren Kunststoffwanne. Eine Einreihung in die Position 9018 als medizinisches Instrument, medizinischer Apparat oder medizinisches Gerät ist ausgeschlossen, da die Ware nicht zur medizinischen Behandlung eines Leidens verwendet wird. Die Tatsache, dass die Wanne, die Auskleidungen und der Spender mit einem antimikrobiellen Wirkstoff beschichtet sind, der lediglich Kreuzkontaminationen und die Ausbreitung von Krankheitserregern verhindern soll, macht die Ware nicht zu einem medizinischen Instrument, Apparat oder Gerät, dessen Funktion darin besteht, eine Diagnose zu stellen, einer Krankheit vorzubeugen, sie zu behandeln, eine Operation durchzuführen usw. Zudem gehören Hygieneartikel aus unedlem Metall gemäß den Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 9018 nicht zu dieser Position (siehe HS-Erläuterung zu Position 9018, Absatz 2 Buchstabe e). Diese Auslegung kann auf entsprechende Waren aus Kunststoff ausgeweitet werden. Eine Einreihung in die Position 3922 ist ausgeschlossen, da die Wanne aufgrund ihrer Abmessungen, ihres nicht dauerhaften Aufbaus und der Tatsache, dass sie nicht für den Anschluss an ein Wasser- oder Abwassersystem bestimmt ist, nicht den Charakter von Sanitärerzeugnissen dieser Position hat. Sie hat den Charakter eines kleinen, tragbaren Artikels für sanitäre oder hygienische Zwecke der Position 3924 (siehe auch HS-Erläuterung zu Position 3922, Absatz 3 Buchstabe a und zu Position 3924 Abschnitt D). Die Ware ist daher als anderer Hygiene- oder Toilettengegenstand aus Kunststoff in den KN-Code 3924 90 00 einzureihen.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2261 DER KOMMISSION

vom 11. November 2022

über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7841)

(Nur der deutsche, englische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, kroatische, maltesische, polnische, rumänische, schwedische, spanische und ungarische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen des betreffenden zusammenfassenden Berichts ⁽²⁾ zur Kenntnis gebracht.
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 21. September 2022 noch anhängig waren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, Ungarn, die Republik Malta, die Republik Österreich, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 11. November 2022

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽²⁾ Ares(2022)7205141.

Haushaltsposten: 08020601

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haushaltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
HU	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-57/21	PUNKTUELL		EUR	4 217 241,32	0,00	4 217 241,32
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-57/21	PUNKTUELL		EUR	116 826,70	0,00	116 826,70
					HU insgesamt:	EUR	4 334 068,02	0,00	4 334 068,02

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	4 334 068,02	0,00	4 334 068,02

Haushaltsposten: 08030102

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haushaltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
AT	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	HAUSHALTSJAHR 2019 M11: Aufhebung von mit dem Beschluss C(2020) 3210 der Kommission vorgenommenen Aussetzungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	- 1 750 000,00	1 750 000,00
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	HAUSHALTSJAHR 2020 M11: Aufhebung der mit den Beschlüssen C(2020) 5522, C(2021) 3454 und C(2021) 5955 der Kommission vorgenommenen Aussetzungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	- 9 453 433,02	9 453 433,02

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	HAUSHALTSJAHR 2021 M11: Aufhebung der mit den Beschlüssen C(2021) 5955 und C(2022) 3067 der Kommission vorgenommenen Aussetzungen	PUNKTUELL		EUR	0,00	- 2 003 803,00	2 003 803,00
					AT insgesamt:	EUR	0,00	- 13 207 236,02	13 207 236,02

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	0,00	- 13 207 236,02	13 207 236,02

Haushaltsposten: 6200

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haushaltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
AT	Wein – Investitionen	2019	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle, Zuverlässigkeit der Schätzungen. Haushaltsjahr 2019	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 149 903,15	0,00	- 149 903,15
	Wein – Investitionen	2020	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle, Zuverlässigkeit der Schätzungen. Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 106 053,66	0,00	- 106 053,66
	Wein – Investitionen	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle, Zuverlässigkeit der Schätzungen. Haushaltsjahr 2021	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 121 348,49	0,00	- 121 348,49
					AT insgesamt:	EUR	- 377 305,30	0,00	- 377 305,30
DE	Zertifizierung	2011	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 184,59	0,00	- 184,59

	Zertifizierung	2012	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 434,05	0,00	- 434,05
	Zertifizierung	2013	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 5,17	0,00	- 5,17
	Zertifizierung	2014	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 17 119,22	0,00	- 17 119,22
	Zertifizierung	2016	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 44,07	0,00	- 44,07
	Zertifizierung	2017	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 21,76	0,00	- 21,76
	Rechnungsabschluss	2016	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 28,24	0,00	- 28,24
	Rechnungsabschluss	2018	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 2 081,59	0,00	- 2 081,59
	Rechnungsabschluss	2020	1.3 Wahrscheinlichstes finanzielles Risiko – EGFL Nicht-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 632 077,32	0,00	- 632 077,32
	Rechnungsabschluss	2020	1.5 Weitere von der bescheinigenden Stelle festgestellte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 21 699,36	0,00	- 21 699,36
					DE insgesamt:	EUR	- 673 695,37	0,00	- 673 695,37
ES	Cross-Compliance	2018	2 % Landwirte mit Tieren	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 205,43	- 6,16	- 199,27
	Cross-Compliance	2019	2 % Landwirte mit Tieren	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 597 650,87	- 13,17	- 597 637,70
	Cross-Compliance	2020	2 % Landwirte mit Tieren	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 597 001,68	- 2,17	- 596 999,51
	Cross-Compliance	2021	2 % Landwirte mit Tieren	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 538 096,01	0,00	- 538 096,01

	Zulassung der Zahlstelle	2019	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2019 – Maßnahme I.1	PUNKTUELL		EUR	- 217 554,15	0,00	- 217 554,15
	Zulassung der Zahlstelle	2019	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2019 – Maßnahme II	PUNKTUELL		EUR	- 23 165,76	0,00	- 23 165,76
	Zulassung der Zahlstelle	2019	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2019 – Teilmaßnahme I.4.2	PUNKTUELL		EUR	- 8 842,15	0,00	- 8 842,15
	POSEI (ab 2014)	2019	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2019 – Teilmaßnahme III.4.1	PUNKTUELL		EUR	- 136 291,72	0,00	- 136 291,72
	POSEI (ab 2014)	2019	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2019 – Teilmaßnahme III.6.1	PUNKTUELL		EUR	- 167 607,59	0,00	- 167 607,59
	Zulassung der Zahlstelle	2020	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2020 – Maßnahme I.1	PUNKTUELL		EUR	- 197 895,87	0,00	- 197 895,87
	Zulassung der Zahlstelle	2020	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2020 – Maßnahme II	PUNKTUELL		EUR	- 12 156,18	0,00	- 12 156,18
	Zulassung der Zahlstelle	2020	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2020 – Maßnahme III.11	PUNKTUELL		EUR	- 315,16	0,00	- 315,16
	Zulassung der Zahlstelle	2020	Zulassungskriterien Haushaltsjahr 2020 – Teilmaßnahme I.4.2	PUNKTUELL		EUR	- 22 207,80	0,00	- 22 207,80
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Marktmaßnahmen – operationelle Programme im Sektor Obst und Gemüse: Zuverlässigkeit der Schätzungen – OP 2017-2018-2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 114 200,88	0,00	- 114 200,88
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Marktmaßnahmen – operationelle Programme im Sektor Obst und Gemüse: Zuverlässigkeit der Schätzungen – OP 2017-2018-2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 132 550,84	0,00	- 132 550,84

	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Marktmaßnahmen – operationelle Programme im Sektor Obst und Gemüse: Zuverlässigkeit der Schätzungen – OP 2017-2018-2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 78 404,88	0,00	- 78 404,88
	EU-Schulprogramm	2018	Schulprogramm: fehlende Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung – Katalonien und andere nicht konforme Regionen – Haushaltsjahr 2018 – Schuljahre 2017–2018, 2018–2019	PAUSCHAL	25,00%	EUR	- 2 274 909,02	0,00	- 2 274 909,02
	EU-Schulprogramm	2019	Schulprogramm: fehlende Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung – Katalonien und andere nicht konforme Regionen – Haushaltsjahre 2019 und 2020 – Schuljahre 2017–2018, 2018–2019 und 2019-2020	PAUSCHAL	25,00%	EUR	- 3 003 576,65	0,00	- 3 003 576,65
	EU-Schulprogramm	2020	Schulprogramm: fehlende Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung – Katalonien und andere nicht konforme Regionen – Haushaltsjahre 2019 und 2020 – Schuljahre 2017–2018, 2018–2019 und 2019-2020	PAUSCHAL	25,00%	EUR	- 1 489 069,03	0,00	- 1 489 069,03
	EU-Schulprogramm	2021	Schulprogramm: fehlende Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung – Katalonien und andere nicht konforme Regionen – Haushaltsjahr 2021 – Schuljahr 2018–2019	PAUSCHAL	25,00%	EUR	- 1 644,74	0,00	- 1 644,74
	Cross-Compliance	2018	Cross-Compliance GAB 7 – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 27 145,11	0,00	- 27 145,11
	Cross-Compliance	2019	Cross-Compliance GAB 7 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 19 754,48	0,00	- 19 754,48

					ES insgesamt:	EUR	- 9 660 246,00	- 21,50	- 9 660 224,50
FI	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Mängel im Rindersektor – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 269 020,25	0,00	- 269 020,25
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Mängel im Rindersektor – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 250 103,20	0,00	- 250 103,20
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Mängel im Rindersektor – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 190 240,19	0,00	- 190 240,19
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Mängel im Schaf-/Ziegensektor – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 21 297,54	0,00	- 21 297,54
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Mängel im Schaf-/Ziegensektor – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 38 967,06	0,00	- 38 967,06
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Mängel im Schaf-/Ziegensektor – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 22 832,92	0,00	- 22 832,92
					FI insgesamt:	EUR	- 792 461,16	0,00	- 792 461,16
FR	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Umgehungsklauseln	PUNKTUELL		EUR	- 11 634,44	0,00	- 11 634,44
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Umgehungsklauseln	PUNKTUELL		EUR	- 20 025,17	0,00	- 20 025,17
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Umgehungsklauseln	PUNKTUELL		EUR	- 24 569,63	0,00	- 24 569,63
	Rechnungsabschluss	2020	Konformitätsprüfung 2020-FR05-2S-GC-009 – falsche Datenklassifizierung	PUNKTUELL		EUR	- 45 016,72	0,00	- 45 016,72
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Mängel RPG 2018	PUNKTUELL		EUR	- 8 801 609,82	0,00	- 8 801 609,82
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Mängel RPG 2019	PUNKTUELL		EUR	- 8 791 113,64	0,00	- 8 791 113,64
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Mängel RPG 2020	PUNKTUELL		EUR	- 8 554 784,16	0,00	- 8 554 784,16
	Basisprämienregelung	2019	Zahlungsanspruch Basisprämienregelung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 207 850,32	0,00	- 2 207 850,32

	Basisprämienregelung	2020	Zahlungsanspruch Basisprämienregelung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 462,27	0,00	- 462,27
	Basisprämienregelung	2021	Zahlungsanspruch Basisprämienregelung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 88,03	0,00	- 88,03
	Basisprämienregelung	2020	Zahlungsanspruch Basisprämienregelung 2019	PUNKTUELL		EUR	- 1 913 392,28	0,00	- 1 913 392,28
	Basisprämienregelung	2021	Zahlungsanspruch Basisprämienregelung 2019	PUNKTUELL		EUR	- 362,21	0,00	- 362,21
	Basisprämienregelung	2021	Zahlungsanspruch Basisprämienregelung 2020	PUNKTUELL		EUR	- 2 213 153,94	0,00	- 2 213 153,94
	Ökologisierungszahlung	2019	Zahlungsanspruch Ökologisierung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 540 698,29	0,00	- 1 540 698,29
	Ökologisierungszahlung	2020	Zahlungsanspruch Ökologisierung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 357,39	0,00	- 1 357,39
	Ökologisierungszahlung	2021	Zahlungsanspruch Ökologisierung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 188,14	0,00	- 188,14
	Ökologisierungszahlung	2020	Zahlungsanspruch Ökologisierung 2019	PUNKTUELL		EUR	- 1 344 907,01	0,00	- 1 344 907,01
	Ökologisierungszahlung	2021	Zahlungsanspruch Ökologisierung 2019	PUNKTUELL		EUR	- 462,75	0,00	- 462,75
	Ökologisierungszahlung	2021	Zahlungsanspruch Ökologisierung 2020	PUNKTUELL		EUR	- 1 560 264,44	0,00	- 1 560 264,44
	Umverteilungsprämie	2019	Zahlungsanspruch Umverteilungsprämie 2018	PUNKTUELL		EUR	- 15 166,97	0,00	- 15 166,97
	Umverteilungsprämie	2020	Zahlungsanspruch Umverteilungsprämie 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2,46	0,00	- 2,46
	Umverteilungsprämie	2021	Zahlungsanspruch Umverteilungsprämie 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1,09	0,00	- 1,09
	Umverteilungsprämie	2020	Zahlungsanspruch Umverteilungsprämie 2019	PUNKTUELL		EUR	- 35 227,16	0,00	- 35 227,16
	Umverteilungsprämie	2021	Zahlungsanspruch Umverteilungsprämie 2019	PUNKTUELL		EUR	- 4,89	0,00	- 4,89

	Umverteilungsprämie	2021	Zahlungsanspruch Umverteilungsprämie 2020	PUNKTUELL		EUR	- 56 890,94	0,00	- 56 890,94
	Regelung für Junglandwirte	2019	Zahlungsanspruch Junglandwirte 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 443 491,77	0,00	- 2 443 491,77
	Regelung für Junglandwirte	2020	Zahlungsanspruch Junglandwirte 2018	PUNKTUELL		EUR	- 3 087,72	0,00	- 3 087,72
	Regelung für Junglandwirte	2021	Zahlungsanspruch Junglandwirte 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 231,28	0,00	- 1 231,28
	Regelung für Junglandwirte	2020	Zahlungsanspruch Junglandwirte 2019	PUNKTUELL		EUR	- 2 716 570,05	0,00	- 2 716 570,05
	Regelung für Junglandwirte	2021	Zahlungsanspruch Junglandwirte 2019	PUNKTUELL		EUR	- 3 578,43	0,00	- 3 578,43
	Regelung für Junglandwirte	2021	Zahlungsanspruch Junglandwirte 2020	PUNKTUELL		EUR	- 943 160,94	0,00	- 943 160,94
	Rechnungsabschluss	2020	Nachvollzugsprüfung 2020-FR05-2H-VD-13 – unzureichende Ausgabenprüfung	PUNKTUELL		EUR	- 41 084,14	0,00	- 41 084,14
	Rechnungsabschluss	2020	Nachvollzugsprüfungen 2020-FR05-2H-VD-008, 2020-FR05-2H-VD-011, 2020-FR05-2H-VD-013 – bekannte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 6 997,00	0,00	- 6 997,00
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung M05&M06 - Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 451 780,16	0,00	- 2 451 780,16
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M05&M06 - Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 672,23	0,00	- 1 672,23
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M05&M06 - Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 1 940 613,46	0,00	- 1 940 613,46
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung M05&M06 - Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 1 954 860,35	0,00	- 1 954 860,35

	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung M12 - Antragsjahr 2018 - 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 668 528,05	0,00	- 668 528,05
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M12 - Antragsjahr 2018 - 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 91,77	0,00	- 91,77
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M12 - Antragsjahr 2019 - 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 664 810,15	0,00	- 664 810,15
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung M12 - Antragsjahr 2020 - 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 657 104,06	0,00	- 657 104,06
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung M31 - Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 15 953 974,22	0,00	- 15 953 974,22
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M31 - Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 9 591,90	0,00	- 9 591,90
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M31 - Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 15 318 514,35	0,00	- 15 318 514,35
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung M31 - Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 12 580 925,93	0,00	- 12 580 925,93
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung M32&M11 - Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 281 811,08	0,00	- 2 281 811,08
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M32&M11 - Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	233,34	0,00	233,34
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung M32&M11 - Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 2 525 388,41	0,00	- 2 525 388,41
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung M32&M11 - Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 2 815 158,69	0,00	- 2 815 158,69
					FR insgesamt:	EUR	- 103 123 026,96	0,00	- 103 123 026,96

GR	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2017	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle – Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 109 773,13	0,00	- 109 773,13
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2018	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle – Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 127 162,54	0,00	- 127 162,54
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2019	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle – Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 62 379,44	0,00	- 62 379,44
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2020	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle – Verwaltungskontrollen, einschließlich Gegenkontrollen, sämtlicher Beihilfe- und Zahlungsanträge	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 4 053,66	0,00	- 4 053,66
					GR insgesamt:	EUR	- 303 368,77	0,00	- 303 368,77
HR	Rechnungsabschluss	2020	Mangel bei Verfahren für Außenstände – Verstoß gegen Artikel 54 Absatz 1 EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 158 878,68	0,00	- 158 878,68
	Rechnungsabschluss	2020	Fehler in der Rechnungslegung EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 61 790,76	0,00	- 61 790,76
					HR insgesamt:	EUR	- 220 669,44	0,00	- 220 669,44
IT	Cross-Compliance	2018	2017 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 924 072,19	- 144 799,97	- 5 779 272,22
	Cross-Compliance	2019	2017 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 148 094,89	0,00	- 148 094,89
	Cross-Compliance	2020	2017 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 28 324,91	0,00	- 28 324,91
	Cross-Compliance	2020	2017 a Differenz	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 115,13	0,00	- 115,13

	Cross-Compliance	2018	2017 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 433 719,02	- 8 674,38	- 425 044,64
	Cross-Compliance	2019	2017 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 5 172,49	0,00	- 5 172,49
	Cross-Compliance	2020	2017 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 985,64	0,00	- 985,64
	Cross-Compliance	2017	2018 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 4 163,57	0,00	- 4 163,57
	Cross-Compliance	2019	2018 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 891 329,90	0,00	- 5 891 329,90
	Cross-Compliance	2020	2018 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 168 206,75	0,00	- 168 206,75
	Cross-Compliance	2017	2018 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 2 052,82	0,00	- 2 052,82
	Cross-Compliance	2019	2018 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 519 370,05	0,00	- 519 370,05
	Cross-Compliance	2020	2018 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 7 791,11	0,00	- 7 791,11
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Berichtigung EO Guidizzolo OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 102 021,99	0,00	- 102 021,99
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Berichtigung EO Guidizzolo OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 858 632,50	0,00	- 858 632,50
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Berichtigung EO Guidizzolo OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 792 212,94	0,00	- 792 212,94
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Berichtigung EO Guidizzolo OP2019	PAUSCHAL	100,00%	EUR	- 948 550,12	0,00	- 948 550,12
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Feststellung 1.1.1 Zuverlässigkeit der Schätzungen, Kohärenz und fachliche Qualität	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 366 636,83	- 78 616,25	- 288 020,58
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Feststellung 1.1.1 Zuverlässigkeit der Schätzungen, Kohärenz und fachliche Qualität	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 321 494,86	- 81 312,57	- 240 182,29
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Feststellung 1.1.1 Zuverlässigkeit der Schätzungen, Kohärenz und fachliche Qualität	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 289 102,74	- 64 759,14	- 224 343,60

	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Feststellung 1.1.2 Mehrjährige Bäume	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 97 020,98	- 97 020,98	0,00
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Feststellung 1.1.2 Mehrjährige Bäume	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 20 465,66	- 20 465,66	0,00
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Feststellung 1.1.2 Mehrjährige Bäume	PAUSCHAL	3,00%	EUR	- 1 877,86	- 1 877,86	0,00
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Pauschalsatz IT01 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 627 228,76	0,00	- 627 228,76
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Pauschalsatz IT01 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 310 289,69	0,00	- 1 310 289,69
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Pauschalsatz IT01 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 905 048,01	0,00	- 905 048,01
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Pauschalsatz IT05 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 94 950,32	0,00	- 94 950,32
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Pauschalsatz IT05 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 108 044,27	0,00	- 108 044,27
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Pauschalsatz IT05 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 115 114,44	0,00	- 115 114,44
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Pauschalsatz IT07 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 959,63	0,00	- 4 959,63

	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Pauschalsatz IT07 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 11 367,25	0,00	- 11 367,25
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Pauschalsatz IT07 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 802,99	0,00	- 1 802,99
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Pauschalsatz IT08 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 83 857,83	0,00	- 83 857,83
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Pauschalsatz IT08 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 373 561,04	0,00	- 373 561,04
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Pauschalsatz IT08 – Pauschalsätze für Mängel OP2016, OP2017, OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 8 477,02	0,00	- 8 477,02
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Pauschalsatz IT23 – Pauschalsätze für Mängel OP2018	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 69 598,79	0,00	- 69 598,79
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Pauschalsatz OP2019 IT01	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 763 752,54	0,00	- 763 752,54
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Pauschalsatz OP2019 IT05	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 97 291,29	0,00	- 97 291,29
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Pauschalsatz OP2019 IT07	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 124,76	0,00	- 2 124,76
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Pauschalsatz OP2019 IT23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 54 978,24	0,00	- 54 978,24

	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Punktuelle Berichtigung IT01 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 988 335,49	0,00	- 2 988 335,49
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Punktuelle Berichtigung IT01 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 5 606 739,83	0,00	- 5 606 739,83
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Punktuelle Berichtigung IT01 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 431 979,70	0,00	- 2 431 979,70
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Punktuelle Berichtigung IT05 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 236 671,31	0,00	- 236 671,31
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Punktuelle Berichtigung IT05 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 279 500,09	0,00	- 279 500,09
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Punktuelle Berichtigung IT05 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 244 878,00	0,00	- 244 878,00
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Punktuelle Berichtigung IT07 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 176 311,66	0,00	- 176 311,66
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Punktuelle Berichtigung IT07 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 382 293,13	0,00	- 382 293,13
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Punktuelle Berichtigung IT07 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 26 445,70	0,00	- 26 445,70
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Punktuelle Berichtigung IT08 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 028 459,59	0,00	- 1 028 459,59

	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Punktuelle Berichtigung IT08 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 4 508 381,69	0,00	- 4 508 381,69
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Punktuelle Berichtigung IT08 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 401 204,69	0,00	- 1 401 204,69
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	Punktuelle Berichtigung IT23 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 291 622,69	0,00	- 291 622,69
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	Punktuelle Berichtigung IT23 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 331 886,16	0,00	- 1 331 886,16
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2019	Punktuelle Berichtigung IT23 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2016, OP2017, OP2018	PUNKTUELL		EUR	- 857 594,72	0,00	- 857 594,72
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2020	Punktuelle Berichtigung IT01, IT05, IT07, IT23 – Einsparungen und nicht förderfähige Ausgaben OP2019	PUNKTUELL		EUR	- 2 606 702,75	0,00	- 2 606 702,75
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2017	OPLO (IT23) Zuverlässigkeit der Schätzungen OP2016 und OP2017 und Pauschalsatz für Mängel	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 245 076,25	0,00	- 245 076,25
	Obst und Gemüse – operationelle Programme, einschl. Rücknahmen	2018	OPLO (IT23) Zuverlässigkeit der Schätzungen OP2016 und OP2017 und Pauschalsatz für Mängel	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 736 442,11	0,00	- 736 442,11
					IT insgesamt:	EUR	- 46 944 387,38	- 497 526,81	- 46 446 860,57
MT	Rechnungsabschluss	2020	EGFL – Berichtigung für Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	- 800 260,08	0,00	- 800 260,08

	Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate – EGFL Nicht-IVKS – Bienenzucht	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 2 368,34	0,00	- 2 368,34
					MT insgesamt:	EUR	- 802 628,42	0,00	- 802 628,42
PL	Unregelmäßigkeiten	2019	EGFL-Forderungen, die zu Unrecht für uneinbringlich erklärt wurden	PUNKTUELL		EUR	- 181 155,35	0,00	- 181 155,35
	Rechnungsabschluss	2019	EGFL Nicht-IVKS: bekannter Fehler in Bezug auf Erzeugergruppierungen	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 734 141,10	0,00	- 734 141,10
	Rechnungsabschluss	2019	Prognostizierte Verstoßrate bei EGFL Nicht-IVKS (1 007 642,28 EUR)	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 1 007 642,28	0,00	- 1 007 642,28
					PL insgesamt:	EUR	- 1 922 938,73	0,00	- 1 922 938,73
RO	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 6 398 025,50	- 211 200,32	- 6 186 825,18
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 21 126,24	0,00	- 21 126,24
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 841,28	0,00	- 5 841,28
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 6 671 901,02	- 258 626,83	- 6 413 274,19
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 27 411,07	0,00	- 27 411,07
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 6 989 037,91	0,00	- 6 989 037,91
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2017 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 4 691 433,30	0,00	- 4 691 433,30
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2017 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 11 402,26	0,00	- 11 402,26
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2017 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 004,07	0,00	- 3 004,07
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2017 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 531,01	0,00	- 1 531,01
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2018 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 045 654,96	0,00	- 5 045 654,96
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2018 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 7 772,48	0,00	- 7 772,48

	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2018 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 2 091,98	0,00	- 2 091,98
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2019 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 935 724,23	0,00	- 5 935 724,23
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % – 2019 – M20	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 958,13	0,00	- 1 958,13
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % an Nicht-VOK – 2017 – M22	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 7 991 708,94	0,00	- 7 991 708,94
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % an Nicht-VOK – 2017 – M22	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 4 597,35	0,00	- 4 597,35
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 10 % an Nicht-VOK – 2017 – M22	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 4 534,41	0,00	- 4 534,41
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2017 – M21-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 610 633,72	0,00	- 610 633,72
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2017 – M21-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 920,67	0,00	- 2 920,67
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2017 – M21-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 480,61	0,00	- 3 480,61
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2017 – M21-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 290,01	0,00	- 290,01
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2018 – M21-M22-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 968 149,12	0,00	- 4 968 149,12
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2018 – M21-M22-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 7 982,95	0,00	- 7 982,95
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2018 – M21-M22-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 618,94	0,00	- 1 618,94
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2019 – M21-M22-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 284 248,63	0,00	- 5 284 248,63

	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % – 2019 – M21-M22-M23	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 224,06	0,00	- 5 224,06
	Fakultative gekoppelte Stützung	2018	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % an VOK – 2017 – M22	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 210 308,13	0,00	- 210 308,13
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % an VOK – 2017 – M22	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 120,99	0,00	- 120,99
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – 5 % an VOK – 2017 – M22	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 119,33	0,00	- 119,33
					RO insgesamt:	EUR	- 54 909 853,30	- 469 827,15	- 54 440 026,15
SE	Zahlungsansprüche	2020	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 356 362,63	0,00	- 356 362,63
	Zahlungsansprüche	2021	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 341 357,82	0,00	- 341 357,82
	Ökologisierungszahlung	2020	Ökologisierung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 196 436,19	0,00	- 196 436,19
	Ökologisierungszahlung	2021	Ökologisierung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 185 612,41	0,00	- 185 612,41
	Regelung für Junglandwirte	2020	Zahlung für Junglandwirte – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 14 892,23	0,00	- 14 892,23
	Regelung für Junglandwirte	2021	Zahlung für Junglandwirte – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 19 152,39	0,00	- 19 152,39
					SE insgesamt:	EUR	- 1 113 813,67	0,00	- 1 113 813,67

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 220 844 394,50	- 967 375,46	- 219 877 019,04

Haushaltsposten: 6201

Mitgliedstaat	Maßnahme	Haushaltsjahr	Grund	Art	Berichtigung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
AT	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2015	Fehlen einer Schlüsselkontrolle: Angemessene Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Anträge alle in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Förderkriterien erfüllen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 2 699 976,10	- 61 752,66	- 2 638 223,44
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2016	Fehlen einer Schlüsselkontrolle: Angemessene Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Anträge alle in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Förderkriterien erfüllen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 2 801 225,50	0,00	- 2 801 225,50
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2017	Fehlen einer Schlüsselkontrolle: Angemessene Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Anträge alle in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Förderkriterien erfüllen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 2 874 494,60	- 2 578,15	- 2 871 916,45
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Fehlen einer Schlüsselkontrolle: Angemessene Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Anträge alle in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Förderkriterien erfüllen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 016 957,70	0,00	- 3 016 957,70

Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Fehlen einer Schlüsselkontrolle: Angemessene Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Anträge alle in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Förderkriterien erfüllen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 048 935,50	0,00	- 3 048 935,50
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlen einer Schlüsselkontrolle: Angemessene Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Anträge alle in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Förderkriterien erfüllen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 107 947,60	0,00	- 1 107 947,60
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Fehlen einer Schlüsselkontrolle: Angemessene Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Anträge alle in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Förderkriterien erfüllen – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 942 966,00	0,00	- 942 966,00
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	M10: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 9 136,40	0,00	- 9 136,40
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	M10: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 13 455,10	0,00	- 13 455,10
Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	M10: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 523,07	0,00	- 6 523,07

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	M11: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 007,97	0,00	- 3 007,97
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	M11: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 084,63	0,00	- 6 084,63
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	M11: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 636,85	0,00	- 1 636,85
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	M14: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 15 417,60	0,00	- 15 417,60
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	M14: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 13 109,03	0,00	- 13 109,03
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	M14: Vorankündigung der VOK mehr als 48 Stunden (bei Tieren) bzw. 14 Tage (bei Flächen) im Voraus – Haushaltsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 11 090,52	0,00	- 11 090,52
					AT insgesamt:	EUR	- 16 571 964,17	- 64 330,81	- 16 507 633,36
DE	Rechnungsabschluss	2020	1.1 Fristgerechte Weiterverfolgung der Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 3 231,04	0,00	- 3 231,04
	Rechnungsabschluss	2020	1.2 Abgleich zwischen den Angaben gemäß Anhang II und Anhang III sowie dem Debitorenbuch	PUNKTUELL		EUR	- 3 674,19	0,00	- 3 674,19

	Rechnungsabschluss	2020	1.5 Weitere von der bescheinigenden Stelle festgestellte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 5 169,86	0,00	- 5 169,86
	Rechnungsabschluss	2020	Fehler im ELER – Haushaltsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 34 238,12	0,00	- 34 238,12
					DE insgesamt:	EUR	- 46 313,21	0,00	- 46 313,21
ES	Cross-Compliance	2019	2 % Landwirte mit Tieren	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 47 602,06	0,00	- 47 602,06
	Cross-Compliance	2020	2 % Landwirte mit Tieren	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 69 185,75	0,00	- 69 185,75
	Cross-Compliance	2021	2 % Landwirte mit Tieren	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 9 973,38	0,00	- 9 973,38
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Fehlende Schlüsselkontrolle: „Ausreichende Zahl von Vor-Ort-Kontrollen“	PUNKTUELL		EUR	- 731,00	0,00	- 731,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2017	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 21 002,66	0,00	- 21 002,66
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2018	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 986,71	0,00	- 2 986,71
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2018	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	- 386 100,00	0,00	- 386 100,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2019	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 33 602,98	0,00	- 33 602,98
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	- 90 360,00	0,00	- 90 360,00

	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2020	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 191,73	0,00	- 5 191,73
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	- 68 040,00	0,00	- 68 040,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2017	Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen	PUNKTUELL		EUR	- 10 320,65	0,00	- 10 320,65
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2018	Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen	PUNKTUELL		EUR	- 150 852,47	0,00	- 150 852,47
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen	PUNKTUELL		EUR	- 460 742,16	0,00	- 460 742,16
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2020	Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen	PUNKTUELL		EUR	- 72 809,65	0,00	- 72 809,65
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Nicht förderfähige Ausgaben (Angebote nicht unabhängig) – punktuell (ELER Nicht-IVKS)	PUNKTUELL		EUR	- 5 212,27	0,00	- 5 212,27
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 105 146,58	0,00	- 105 146,58
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2018	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 33 365,02	0,00	- 33 365,02
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2018	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 50 220,36	0,00	- 50 220,36

	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2018	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 833,09	0,00	- 833,09
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 89 030,63	0,00	- 89 030,63
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 656,25	0,00	- 1 656,25
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2019	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 30 602,60	0,00	- 30 602,60
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 66 099,40	0,00	- 66 099,40
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 4 640,54	0,00	- 4 640,54
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 54 942,52	0,00	- 54 942,52
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 353,61	0,00	- 353,61

	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2020	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 42 894,10	0,00	- 42 894,10
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2020	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 54 192,37	0,00	- 54 192,37
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Mängel bei der Überprüfung der Plausibilität der Kosten (Schlüsselkontrolle) – Pauschalsatz 5 % (ELER Nicht-IVKS)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 202,86	0,00	- 5 202,86
	Cross-Compliance	2018	Cross-Compliance GAB 7 – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 386,42	0,00	- 386,42
	Cross-Compliance	2019	Cross-Compliance GAB 7 – Antragsjahr 2017	PUNKTUELL		EUR	- 325,60	0,00	- 325,60
	Cross-Compliance	2019	Cross-Compliance GAB 7 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 371,46	0,00	- 371,46
					ES insgesamt:	EUR	- 1 974 976,88	0,00	- 1 974 976,88
FR	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Fehlender Prüfpfad für ELER IVKS 2021	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 230 916,89	- 2 476,29	- 228 440,60
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Mängel RPG 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 549 994,21	0,00	- 1 549 994,21
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Mängel RPG 2019	PUNKTUELL		EUR	- 1 657 114,58	0,00	- 1 657 114,58
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Mängel RPG 2020	PUNKTUELL		EUR	- 1 595 157,04	0,00	- 1 595 157,04

	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Nicht förderfähige Ausgaben für eine begrenzte Teilgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	- 3 024,00	0,00	- 3 024,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Nicht förderfähige Ausgaben für eine begrenzte Teilgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	- 46 688,00	0,00	- 46 688,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2021	Nicht förderfähige Ausgaben für eine begrenzte Teilgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	- 91 457,88	0,00	- 91 457,88
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2022	Nicht förderfähige Ausgaben für eine begrenzte Teilgesamtheit	PUNKTUELL		EUR	- 37 400,00	0,00	- 37 400,00
	Rechnungsabschluss	2020	Fehler ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 8 052,25	0,00	- 8 052,25
					FR insgesamt:	EUR	- 5 219 804,85	- 2 476,29	- 5 217 328,56
GR	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Aktion 4.2.1 = vormals M123A – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 74 197,89	0,00	- 74 197,89
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Aktion 4.2.1 = vormals M123A – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 98 454,91	0,00	- 98 454,91
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aktion 4.2.1 = vormals M123A – Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 25 899,19	0,00	- 25 899,19
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Aktion 4.3.1 = vormals M321 – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 27 476,45	0,00	- 27 476,45
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Aktion 4.3.1 = vormals M321 – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 50 273,48	0,00	- 50 273,48

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aktion 4.3.1 = vormals M321 – Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 25 506,43	0,00	- 25 506,43
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Aktion 4.3.1 (vormals M125A1) + Aktion 4.3.2 – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 892 319,34	0,00	- 892 319,34
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Aktion 4.3.1 (vormals M125A1) + Aktion 4.3.2 – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 524 954,77	0,00	- 1 524 954,77
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aktion 4.3.1 (vormals M125A1) + Aktion 4.3.2 – Haushaltsjahre 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 2 239 768,28	0,00	- 2 239 768,28
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Aktion 4.3.4 = vormals M321 – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 79 844,81	0,00	- 79 844,81
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Aktion 4.3.4 = vormals M321 – Haushaltsjahre 2018, 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 35 947,89	0,00	- 35 947,89
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aktion 4.3.4 = vormals M321 – Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 17 400,11	0,00	- 17 400,11
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Vorschuss- und Zwischenzahlungen – Teil 1 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 156 791,89	0,00	- 156 791,89
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Vorschuss- und Zwischenzahlungen – Teil 1 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 6 314,16	0,00	- 6 314,16

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Vorschuss- und Zwischenzahlungen – Teil 2 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 44 098,56	0,00	- 44 098,56
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Teilmaßnahme 7.2 = vormals M322 Haushaltsjahr 2018/ 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 137 758,84	0,00	- 137 758,84
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Teilmaßnahme 7.2 = vormals M322 Haushaltsjahr 2018/ 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 109 294,44	0,00	- 109 294,44
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Teilmaßnahme 7.2 = vormals M322 Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 37 340,49	0,00	- 37 340,49
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Teilmaßnahme 7.4 = vormals M321 Haushaltsjahr 2018/ 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 26 886,32	0,00	- 26 886,32
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Teilmaßnahme 7.4 = vormals M321 Haushaltsjahr 2018/ 2019	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 974,63	0,00	- 1 974,63
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Teilmaßnahme 7,4 = vormals M321 Haushaltsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 308,66	0,00	- 5 308,66
					GR insgesamt:	EUR	- 5 617 811,54	0,00	- 5 617 811,54
HR	Rechnungsabschluss	2020	Mangel bei den Verfahren für das Forderungsmanagement (Artikel 54 Absatz 1) ELER	PUNKTUELL		EUR	- 601 247,41	0,00	- 601 247,41

	Rechnungsabschluss	2020	Fehler in der Rechnungslegung ELER	PUNKTUELL		EUR	- 111,92	0,00	- 111,92
					HR insgesamt:	EUR	- 601 359,33	0,00	- 601 359,33
IE	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle für M4.1	PUNKTUELL		EUR	- 35 627,66	0,00	- 35 627,66
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle für M4.1	PUNKTUELL		EUR	- 40 265,96	0,00	- 40 265,96
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle für M4.1	PUNKTUELL		EUR	- 76 881,16	0,00	- 76 881,16
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle für M4.1	PUNKTUELL		EUR	- 77 309,92	0,00	- 77 309,92
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2018	Mangel bei zwei Schlüsselkontrollen für M1.1	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 232 879,32	0,00	- 232 879,32
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2019	Mangel bei zwei Schlüsselkontrollen für M1.1	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 692 670,77	0,00	- 692 670,77
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2020	Mangel bei zwei Schlüsselkontrollen für M1.1	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 398 436,58	0,00	- 398 436,58
	Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2021	Mangel bei zwei Schlüsselkontrollen für M1.1	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 796,96	0,00	- 1 796,96
					IE insgesamt:	EUR	- 1 555 868,33	0,00	- 1 555 868,33

IT	Cross-Compliance	2018	2017 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 772 465,62	- 3 466,36	- 768 999,26
	Cross-Compliance	2019	2017 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 658 890,61	- 2 560,98	- 656 329,63
	Cross-Compliance	2020	2017 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 79 116,59	0,00	- 79 116,59
	Cross-Compliance	2018	2017 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 61 618,86	- 141,56	- 61 477,30
	Cross-Compliance	2019	2017 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 57 313,68	- 217,98	- 57 095,70
	Cross-Compliance	2020	2017 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 8 766,79	0,00	- 8 766,79
	Cross-Compliance	2019	2018 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 924 028,72	- 1 725,15	- 922 303,57
	Cross-Compliance	2020	2018 a	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 182 674,14	0,00	- 182 674,14
	Cross-Compliance	2019	2018 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 106 448,50	- 289,47	- 106 159,03
	Cross-Compliance	2020	2018 b	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 28 391,22	0,00	- 28 391,22
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M08 – Antragsjahr 2018 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 390,35	0,00	- 390,35
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M08 – Antragsjahr 2020 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 113,82	0,00	- 113,82
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M08 – Antragsjahr 2020 – ARGEA IT27	PUNKTUELL		EUR	- 205,30	0,00	- 205,30
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2018 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 25 116,94	0,00	- 25 116,94
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2018 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 8 825,14	0,00	- 8 825,14

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2018 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 1 927,26	0,00	- 1 927,26
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2018 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 5 106,16	0,00	- 5 106,16
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2018 – ARGEA IT27	PUNKTUELL		EUR	- 4 471,71	0,00	- 4 471,71
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2018 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 8 300,23	0,00	- 8 300,23
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2018 – OPLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 6 263,89	- 0,65	- 6 263,24
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 1 833,27	0,00	- 1 833,27
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 256,83	0,00	- 256,83
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 303,46	0,00	- 303,46
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 7,11	0,00	- 7,11

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 193,64	0,00	- 193,64
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 0,59	0,00	- 0,59
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 276,49	0,00	- 276,49
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 216,83	0,00	- 216,83
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 8,76	0,00	- 8,76
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – OPLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 192,52	0,00	- 192,52
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2019 – OPLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 0,02	0,00	- 0,02
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M10 – Antragsjahr 2020 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 16,02	0,00	- 16,02
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 18 627,54	- 14,54	- 18 613,00

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 1 752,06	0,00	- 1 752,06
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 9 089,74	- 0,43	- 9 089,31
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 2 476,49	0,00	- 2 476,49
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – ARGEA IT27	PUNKTUELL		EUR	- 984,79	0,00	- 984,79
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 3 524,91	0,00	- 3 524,91
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – ARTEA IT07	PUNKTUELL		EUR	- 1 567,09	- 0,22	- 1 566,87
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2018 – OPLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 1 139,89	- 0,75	- 1 139,14
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 894,22	0,00	- 894,22
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 28,96	0,00	- 28,96

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2019 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 329,71	0,00	- 329,71
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M11 – Antragsjahr 2019 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 7,69	0,00	- 7,69
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2018 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 1,13	0,00	- 1,13
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2018 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 1 109,77	0,00	- 1 109,77
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 2 635,69	0,00	- 2 635,69
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 178,69	0,00	- 178,69
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 8,97	0,00	- 8,97
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M12 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 0,04	0,00	- 0,04
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 36 137,66	- 11,68	- 36 125,98

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 52,41	- 0,01	- 52,40
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 1 940,28	- 0,07	- 1 940,21
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – ARCEA IT26	PUNKTUELL		EUR	- 4 436,08	0,00	- 4 436,08
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – ARGEA IT27	PUNKTUELL		EUR	- 5 954,33	0,00	- 5 954,33
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 766,93	0,00	- 766,93
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – ARTEA IT07	PUNKTUELL		EUR	- 27,96	0,00	- 27,96
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2018 – OPLO IT23	PUNKTUELL		EUR	- 163,67	- 0,02	- 163,65
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 898,85	0,00	- 898,85
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 10,44	0,00	- 10,44

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 18,01	0,00	- 18,01
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – AGREA IT08	PUNKTUELL		EUR	- 0,10	0,00	- 0,10
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	- 138,89	0,00	- 138,89
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – APPAG IT25	PUNKTUELL		EUR	0,29	0,00	0,29
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 83,96	0,00	- 83,96
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 47,45	0,00	- 47,45
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 2,55	0,00	- 2,55
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M13 – Antragsjahr 2020 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 145,07	0,00	- 145,07
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2018 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 4 012,91	0,00	- 4 012,91

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2018 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 0,06	0,00	- 0,06
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2018 – ARTEA IT07	PUNKTUELL		EUR	- 4,81	0,00	- 4,81
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2018 – AVEPA IT05	PUNKTUELL		EUR	- 21,50	0,00	- 21,50
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 1 504,72	0,00	- 1 504,72
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2019 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 71,05	0,00	- 71,05
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 0,08	0,00	- 0,08
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2019 – ARPEA IT10	PUNKTUELL		EUR	- 0,05	0,00	- 0,05
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Beihilfefähige Höchstfläche – Verschiebung im LPIS – M8 – Antragsjahr 2020 – AGEA IT01	PUNKTUELL		EUR	- 1 33,40	0,00	- 1 33,40

					IT insgesamt:	EUR	- 3 044 671,38	- 8 429,87	- 3 036 241,51
MT	Rechnungsabschluss	2020	ELER – Berichtigungen für Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	- 845 129,82	0,00	- 845 129,82
	Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate – ELER Nicht-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 3 954,05	0,00	- 3 954,05
	Rechnungsabschluss	2020	TRDI – Berichtigung für Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	- 5 823,97	0,00	- 5 823,97
					MT insgesamt:	EUR	- 854 907,84	0,00	- 854 907,84
PL	Rechnungsabschluss	2019	ELER-Forderungen, die zu Unrecht für uneinbringlich erklärt wurden	PUNKTUELL		EUR	- 68 241,08	0,00	- 68 241,08
	Rechnungsabschluss	2019	Bekannte Fehler – ELER	PUNKTUELL		EUR	- 42 980,40	0,00	- 42 980,40
					PL insgesamt:	EUR	- 111 221,48	0,00	- 111 221,48
RO	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 189 626,18	- 444 903,38	- 2 744 722,80
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 060,58	- 46,91	- 1 013,67
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 663,90	- 141,10	- 1 522,80
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 2 863 693,97	- 198 629,94	- 2 665 064,03
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 7 050,43	- 5,07	- 7 045,36
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 2 913 164,04	- 93 858,10	- 2 819 305,94
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2014	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 130 471,67	- 65 840,64	- 64 631,03

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2015	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 49 163,41	0,00	- 49 163,41
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2015	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 455,10	- 280,03	- 175,07
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 53 261,21	0,00	- 53 261,21
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 55 058,86	0,00	- 55 058,86

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2017	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 127 018,49	0,00	- 127 018,49
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 31 023,82	0,00	- 31 023,82
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 82 752,95	0,00	- 82 752,95
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2018	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 16 116,89	0,00	- 16 116,89

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 44 804,46	- 11 789,02	- 33 015,44
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 49 979,80	- 13 150,77	- 36 829,03
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 27 319,06	0,00	- 27 319,06
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2020	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 7 712,83	0,00	- 7 712,83

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Finanzielle Berichtigung bei einer Schlüsselkontrolle zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Nichteinhaltung von Fristen – Anwendung einer pauschalen Berichtigung auf den Auftragswert spezifischer Projekte, die als fehlerbehaftet ermittelt wurden	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	5,00%	EUR	- 6 405,36	0,00	- 6 405,36
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – 3 von der GD AGRI geprüfte Projekte	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	10,00%	EUR	- 31 261,72	0,00	- 31 261,72
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2017	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – 3 von der GD AGRI geprüfte Projekte	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	10,00%	EUR	- 52 286,34	0,00	- 52 286,34
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – 3 von der GD AGRI geprüfte Projekte	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	10,00%	EUR	- 94 375,36	0,00	- 94 375,36
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – 3 von der GD AGRI geprüfte Projekte	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	10,00%	EUR	- 37 092,02	0,00	- 37 092,02
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – 3 von der GD AGRI geprüfte Projekte	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	10,00%	EUR	- 21 308,80	- 2 803,41	- 18 505,39
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – 3 von der GD AGRI geprüfte Projekte	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	10,00%	EUR	- 554,18	0,00	- 554,18
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 7 420,54	0,00	- 7 420,54

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 329 384,61	0,00	- 329 384,61
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2017	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 455 952,81	0,00	- 455 952,81
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2017	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 12,04	0,00	- 12,04
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 408 096,59	0,00	- 1 408 096,59
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 3 127 956,60	0,00	- 3 127 956,60
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2018	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 103 492,13	0,00	- 103 492,13
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 575 055,30	- 151 309,52	- 423 745,78
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 459 791,60	- 384 102,85	- 1 075 688,75

Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 366 160,98	- 96 344,90	- 269 816,08
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 102 341,83	0,00	- 102 341,83
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 145 116,18	0,00	- 145 116,18
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2020	Schlüsselkontrolle öffentliche Aufträge – willkürlicher Ausschluss von Bietern – restliche risikobehaftete Grundgesamtheit	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 71 743,30	0,00	- 71 743,30
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2016	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 124,73	0,00	- 124,73
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2016	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 386,31	0,00	- 386,31
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 10 492,67	0,00	- 10 492,67
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2017	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 17 257,16	0,00	- 17 257,16

	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2017	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 583,32	0,00	- 583,32
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 64 644,83	0,00	- 64 644,83
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 169 819,23	0,00	- 169 819,23
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2018	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 20 812,80	0,00	- 20 812,80
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 84 014,02	- 22 105,91	- 61 908,11
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 188 432,63	- 49 580,71	- 138 851,92
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2019	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 39 630,91	- 10 427,75	- 29 203,16

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 28 633,18	0,00	- 28 633,18
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 27 531,65	0,00	- 27 531,65
	Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2020	Schlüsselkontrolle Angemessenheit der Kosten für direkt vergebene öffentliche Aufträge	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 18 508,47	0,00	- 18 508,47
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2018	Entwicklung des ländlichen Raums – Haushaltsjahr 2018 – „gelbe Karte“ bei M13	PUNKTUELL		EUR	- 8 416,11	- 168,36	- 8 247,75
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Entwicklung des ländlichen Raums – Haushaltsjahr 2019 – M10 – Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	- 371 845,71	- 7 436,92	- 364 408,79
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Entwicklung des ländlichen Raums – Haushaltsjahr 2019 – M13 – Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	- 891 351,29	- 17 827,03	- 873 524,26
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Entwicklung des ländlichen Raums – Haushaltsjahr 2020 – M10 – Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	- 369 093,05	0,00	- 369 093,05
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Entwicklung des ländlichen Raums – Haushaltsjahr 2020 – M13 – Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PUNKTUELL		EUR	- 881 567,45	0,00	- 881 567,45

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Entwicklung des ländlichen Raums – Haushaltsjahr 2020 – M8.1 – Doppelfinanzierung	PUNKTUELL		EUR	- 1 284,28	0,00	- 1 284,28
					RO insgesamt:	EUR	- 21 241 635,74	- 1 570 752,32	- 19 670 883,42

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 56 840 534,75	- 1 645 989,29	- 55 194 545,46

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2262 DER KOMMISSION**vom 11. November 2022****über den Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7871)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52, in Verbindung mit den Artikeln 131 und 138 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen zu gelangen, und teilt dem Vereinigten Königreich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Das Vereinigte Königreich hatte die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen und das bilaterale Gespräch haben ergeben, dass ein Teil der vom Vereinigten Königreich gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei bleiben Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem Vereinigten Königreich die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission dem Vereinigten Königreich die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen eines zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht ⁽²⁾.
- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 21. September 2022 noch anhängig waren —

⁽¹⁾ ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 549.⁽²⁾ Ares(2022)6655537.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen des Vereinigten Königreichs zulasten des EGFL und des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11. November 2022

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

Haushaltsposten: 6200

Mitglied-staat	Maßnahme	HAUSH-ALTS-JAHR	Grund	Art	Berichti-gung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 566 913,74	- 22 814,34	- 544 099,40
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 26 004,08	- 824,60	- 25 179,48
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 623,70	0,00	- 3 623,70
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 768 822,41	- 100 974,81	- 3 667 847,60
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 8 120,58	0,00	- 8 120,58
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 805 285,77	- 78 804,23	- 3 726 481,54
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannte Fehler und Zufallsfehler EGFL IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 305 991,12	0,00	- 305 991,12
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannter Fehler in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 52 757,63	0,00	- 52 757,63
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannter Fehler EGFL-Nicht-IVKS – Obst- und Gemüse	PUNKTUELL		EUR	- 623,79	- 623,79	0,00
					GB insgesamt:	EUR	- 8 538 142,82	- 204 041,77	- 8 334 101,05

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 8 538 142,82	- 204 041,77	- 8 334 101,05

Haushaltsposten: 6201

Mitglied- staat	Maßnahme	HAUSH- ALTS- JAHR	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
GB	Rechnungsabschluss	2020	Berechnete Finanzkorrektur ELER IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 176 260,63	0,00	- 176 260,63
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 264 138,40	- 70,19	- 264 068,21
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 100 396,25	- 25,86	- 100 370,39
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 228,80	0,00	- 3 228,80
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2017	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 4 028,24	0,00	- 4 028,24
	Cross-Compliance	2018	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 631,32	0,00	- 631,32
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 24 408,70	- 5,57	- 24 403,13
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 25 273,34	0,00	- 25 273,34
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 1 631,77	0,00	- 1 631,77
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 874,82	0,00	- 874,82
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 50 787,41	0,00	- 50 787,41
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 17 381,35	0,00	- 17 381,35
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 1 507,10	0,00	- 1 507,10
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 64 003,64	0,00	- 64 003,64
	Rechnungsabschluss	2020	Förderungsmanagement ELER 2007–2013 und ELER 2014–2020	PUNKTUELL		EUR	- 149 505,26	0,00	- 149 505,26

Mitglied- staat	Maßnahme	HAUSH- ALTS- JAHR	Grund	Art	Berichti- gung (%)	Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannter Fehler ELER Nicht-InVeKoS – Facilitation Fund	PUNKTUELL		EUR	- 1 798 731,05	0,00	- 1 798 731,05
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannte Fehler Vorgänge 14 und 57 ELER Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 6 806,29	0,00	- 6 806,29
	Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate – ELER Nicht-IVKS	GESCHÄTZ- TER BETRAG		EUR	- 5 810 207,16	0,00	- 5 810 207,16
					GB insge- samt:	EUR	- 8 499 801,53	- 101,62	- 8 499 699,91

Währung	Betrag	Abzüge	Finanzielle Auswirkungen
EUR	- 8 499 801,53	- 101,62	- 8 499 699,91

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)